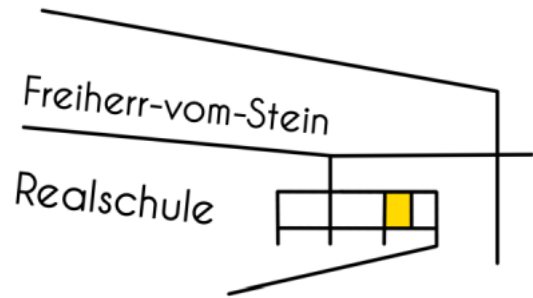


Hausordnung

1. Die Schülerinnen und Schüler finden sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn (5 - 15 Minuten) auf dem Schulhof ein. Beim Schellen begeben sie sich zügig, ruhig und ohne gegenseitige Behinderung zu ihrem jeweiligen Klassen-/Fachraum und erwarten dort die Lehrerin bzw. den Lehrer. Bei schlechtem Wetter können sie sich schon ab 7.45 Uhr bzw. bei ihrer Ankunft (z.B. vor der 2. Stunde) in der Aula aufhalten. Selbstverständlich verhalten sie sich dort ruhig, um den Unterricht nicht zu stören.



2. Schülerinnen und Schülern ist das Verlassen des Schulgeländes während Unterrichtszeit (auch in Pausen) nicht erlaubt, da u.a. kein Versicherungsschutz besteht.

3. Zu den großen Pausen verlassen alle Schüler/-innen auf kürzestem Weg das Schulgebäude. Sie suchen spätestens nach dem Einkauf beim Hausmeister den Schulhof auf. Bei Regen oder sehr schlechtem Wetter (besonderes Schellenzeichen) bleiben alle Schüler/-innen während der großen Pause im Gebäude.

4. Die 5-Minuten-Pausen dienen nur dem Klassen- bzw. Fachraumwechsel. In dieser Zeit wechseln die Schüler/-innen auf kürzestem Weg den Unterrichtsraum.

5. Im Gebäude muss man sich ruhig und aufmerksam bewegen. Jedes Toben, Rennen und Rempeln ist zu unterlassen, da hierbei eine besondere Gefährdung besteht.

6. Jeder unnötige Lärm soll vermieden werden, denn Lärm stört andere.

7. Auf den Toiletten achten alle Schüler/-innen aus hygienischen Gründen auf Sauberkeit. Sie benutzen die Räume nicht zu Aufenthaltszwecken.

8. Für die Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen, Fluren und auf den Treppen des Schulgebäudes muss sich jeder verantwortlich fühlen. Für die Durchführung der Mülltrennung sind in allen Räumen drei verschiedene Müllbehälter (blau für Papier/ gelb für bestimmte Verpackungen/ grau für den Restmüll) aufgestellt. Die genaue Beachtung spart Geld und schont die Umwelt.

9. Beschädigungen und starke Verschmutzungen in Räumen, an Einrichtungsgegenständen und persönlichem Eigentum sind dem/der Lehrer/-in sofort zu melden, damit ggf. gemeinsam über die Behebung des Schadens beraten werden kann. Achtung: Schülereigentum, das unbeaufsichtigt in den Fluren liegt, ist nicht versichert. Der Genuss von Kaugummis ist an unserer Schule nicht gestattet. Dies gilt nicht nur während des Unterrichts in den Klassenräumen, sondern auch während der Pausen und auf dem gesamten Schulgelände. Diese Maßnahme ist notwendig, da es leider immer wieder zu erheblichen Verschmutzungen durch unsachgemäße Entsorgung kommt.

10. Um niemanden zu gefährden oder zu verletzen, darf der Schulhof nicht mit dem Fahrrad

befahren werden; Zum Ballspiel dürfen nur Softbälle eingesetzt werden. Im Winter muss das Schneeballwerfen und Schlittern unterbleiben.

11. Rauchen und Alkoholkonsum sind auf dem Schulgelände generell verboten. Dies gilt auch für Lehrer/-innen, Schulpersonal, Eltern und Besucher.

12. Mützen/Kappen und Kapuzen müssen mit dem Betreten des Schulgebäudes abgezogen werden. Im Schulgebäude besteht somit ein Mützen-, Kappen- und Kapuzenverbot! (Ausnahme bei Krankheitsstörungen)

13. Schülerinnen und Schülern ist der Gebrauch von Geräten, die Bild- oder Tonaufzeichnung bzw. -wiedergabe (z.B.: MP3-Playern, Spielekonsolen u.ä.) ermöglichen oder der Kommunikation (Mobiltelefone) dienen nicht erlaubt. Sie sind während der gesamten Anwesenheit auf dem Schulgelände vollständig auszuschalten (Stummschalten reicht nicht) und zu verstauen. Es geht nicht ausschließlich um einen störungsfreien Unterrichtsbetrieb, sondern auch um die Wahrung von Persönlichkeitsrechten, die durch Aufzeichnungen verletzt werden können. Es wird darauf verwiesen, dass das heimliche Fotografieren bzw. Filmen von Personen oder das heimliche Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes im Unterricht, keinesfalls nur ein Kavaliersdelikt darstellt, sondern ein Straftatbestand ist. Bei Missachtung des Handyverbots wird das Handy eingesammelt. In Absprache mit dem Sekretariat haben nur die Eltern das Recht das Handy wieder abzuholen.

14. Das Tragen von Jogginghosen (d.h. der Sportunterricht ist davon ausgenommen), bauchfreien Tops und Hotpants sind im Unterricht und bei Schulveranstaltungen untersagt. Wer in besagter Kleidung erscheint, wird nach Hause geschickt und muss umgezogen erneut zur Schule kommen.

15. Der Konsum und das Mittragen von sogenannten Energy Drinks (koffeinhaltige Limonaden, denen neben viel Zucker meist Substanzen wie Taurin, Inosit und Glucuronolacton zugesetzt sind) ist auf dem gesamten Schulgelände (Haupt- und Teilstandort) untersagt.

16.1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören jegliche Arten von Messern, Schlagwaffen sowie Schusswaffen.

16.2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühergeräte (hierzu zählen auch Deosprays), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

16.3. Verboten sind in der Freiherr-vom-Stein Schule auch Waffen wie Soft-Air-Waffen und Spielzeugwaffen. Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

16.4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

16.5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

16.6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Speisenverkauf.

16.7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieser Verbote zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem Beschluss verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

16.8. Ein Abdruck dieser Regeln ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Freiherr-vom-Stein Realschule den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.